

23-6418.1/6-3-7405

Vollzug des Wasserrechts und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Bekanntgabe des Ergebnisses der Umweltverträglichkeitsvorprüfung zur Plangenehmigung
für die Errichtung einer Kneippanlage im Pfarrwiesgraben auf dem Grundstück Fl.Nr. 1064/0,
Gemarkung Adlkofen, Gemeinde Adlkofen

Standortbezogene Vorprüfung

Die Gemeinde Adlkofen beantragt die Plangenehmigung für die Errichtung einer Kneippanlage
im Pfarrwiesgraben auf dem Grundstück Fl.Nr. 1064/0, Gemarkung Adlkofen, Gemeinde Ad-
lkofen.

Gemäß § 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG) i. V. m. Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ zum UVPG ist für
den naturnahen Ausbau von Bächen, Gräben und Rückhaltebecken sowie kleinräumigen na-
turnahen Umgestaltungen eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das in Anlage 3 Nr. 2.3 genannte Schutz-
kriterium „gesetzlich geschützte Biotope“ durch das Vorhaben berührt wird und somit beson-
dere örtliche Gegebenheiten vorliegen. Allerdings kann das Vorhaben nach Prüfung der in
Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen her-
vorrufen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und
nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Vorprüfung aller zum Prüfungszeitpunkt bekannten Fakten ergab, dass das Vorhaben kei-
ner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Dieses Vorprüfungsergebnis wird gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekanntgegeben. Die entschei-
dungsbegründenden Unterlagen können während der allgemeinen Dienststunden – nach vor-
heriger Terminabsprache - im Zimmer 405 des Landratsamts Landshut eingesehen werden.

Landshut, 07.09.2023
Landratsamt Landshut
-Sachgebiet 23-

Thaler